

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Corona-Hilfspakete der Landesregierung – welche Erkenntnis gibt es zu Missbräuchen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch die Summe der Corona-Bundeshilfen für Baden-Württemberg ist und für welche Zwecke diese von welchen Behörden in Baden-Württemberg unter welchen Voraussetzungen (welche Nachweise) an welche Branchen/Unternehmen ausgezahlt werden;
2. ob und wo diese Bundeshilfen für dieselben Hilfeempfänger wie die Landeshilfen bestimmt sind, es also zu Doppelhilfen kommt;
3. warum ein zweites Hilfspaket aufgelegt werden musste, obwohl das Volumen des ersten Pakets noch nicht ausgeschöpft war;
4. ob und ggf. welche schriftlichen Nachweise als Voraussetzung für die Hilfgelder des Landes verlangt werden;
5. ob und ggf. wie viele Kräfte der Polizei, Steuerbehörden, des Landeskriminalamts (LKA) oder sonstiger Behörden für die Aufdeckung von Missbräuchen abgestellt bzw. beauftragt sind;
6. ob die L-Bank ein eigenes Missbrauchsbekämpfungssystem implementiert hat, wie dieses ggf. aufgestellt ist und mit wie vielen Mitarbeitern;
7. ob nach dem Vorbild von Berlin schon Finanzexperten der Polizei die Wohn- und Geschäftsadressen von kriminellen Großfamilien mit den Daten der L-Bank oder mit den Daten anderer Auszahlungsstellen in der Landesverwaltung abgeglichen haben;

8. ob überhaupt systematisch und ggf. von wem – oder warum nicht – nach Ungereimtheiten, Auffälligkeiten und dergleichen im Zusammenhang mit Anträgen und Zahlungsempfängern Ausschau gehalten wird;
9. ob es der Landesverwaltung oder dem LKA technisch möglich ist, die IP-Adressen, und damit den Standort von Computern, ausfindig zu machen, von denen aus Anträge auf Soforthilfen über die Homepages von L-Bank und Behörden gestellt werden, um ggf. Mehrfachanträge unter verschiedenen Identitäten vom selben Rechner aus zurückverfolgen zu können, also ob eine diesbezügliche Protokollierungsmöglichkeit besteht;
10. ob das LKA gegenwärtig – und ggf. wie viele – Ermittlungen wegen betrügerischen Erschleichens von Corona-Soforthilfen führt;
11. ob sie Anhaltspunkte für derartige Betrügereien hat, wenn ja, in welchem Umfang.

26.05.2020

Rottmann, Dürr, Gögel, Dr. Balzer, Senger, Palka AfD

Begründung

Die Landesregierung hat bisher zwei Hilfspakete für die von der Corona-Krise schwer getroffene Wirtschaft aufgelegt:

Das erste Paket von Ende März 2020 für Kleinbetriebe und Selbstständige, kleine und mittlere Unternehmen. Dafür wurde ein Kredit über fünf Milliarden Euro aufgenommen. Ein Fonds mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro soll die Betroffenen mit „unbürokratischen“ direkten Zuschüssen dabei unterstützen, finanzielle Engpässe zu überbrücken. Zudem sollte bei der L-Bank ein Beteiligungsfonds mit einem Volumen von einer Milliarde Euro aufgelegt werden, um die kleineren Mittelständler mit einer Erhöhung des Eigenkapitals zu stabilisieren. Mit weiteren 0,5 Milliarden Euro soll das Bürgschaftsprogramm des Instituts ausgeweitet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Antrags waren davon ca. 2,2 Milliarden ausgezahlt.

Das zweite Paket vom 20. Mai 2020 umfasst 1,5 Milliarden Euro. Es soll mit rund 775 Millionen Euro – also gut der Hälfte des Volumens – betroffenen Unternehmen branchenunabhängig helfen. Darin enthalten sei eine Liquiditätsbrücke für kleine und mittlere Unternehmen. 330 Millionen Euro gehen an Gastronomie und Hotels, 200 Millionen Euro fließen an Busunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), 40 Millionen an die Bustouristik und 90 Millionen an Kunst, Kultur sowie Vereine.

Dass bei einem nahezu voraussetzungslosen bzw. nachweislosen Geldsegen Mitnahmeeffekte und Missbräuche zu erwarten sind, liegt auf der Hand und wurde auch schon im Plenum vom Vorsitzenden der FDP-Fraktion thematisiert.

So sind Missbräuche in Bremen bekannt geworden. Hamburg, Sachsen und Nordrhein-Westfalen hatten oder haben noch die Auszahlung der Soforthilfen wegen Betruges sogar gestoppt.

Die Berliner Soforthilfen sorgten für Schlagzeilen, weil das dortige LKA in hunderten Fällen gegen Araber-Clans ermitteln muss. Laut „Spiegel TV“ seien bei einer Anfangsrecherche von Finanzexperten der Polizei die Wohn- und Geschäftsadressen von mehreren Großfamilien mit den Daten der Investitionsbank Berlin (IBB) abgeglichen worden und dem LKA sei dabei eine erstaunlich hohe Trefferdichte aufgefallen. Über 250 Anträge auf Corona-Soforthilfe sollen zu den wenigen Clan-Adressen gepasst haben. Die Gesamtschadenssumme betrug ganz zu Anfang der Ermittlungen vor einigen Wochen schon 700.000 Euro. In einigen Bundesländern sollen die Fahnder durch Identifizierung von IP-Adressen der

Rechner, von denen aus Online-Anträge gestellt wurden, Missbräuche aufgedeckt haben.

Dass in Baden-Württemberg alles „mit rechten Dingen“ zugeht, ist nach diesen Erfahrungen nicht zu erwarten. Erst recht scheint Vorsicht angebracht bei Soforthilfen für die Gastronomie, da besonders bei der Klein- und Imbissgastronomie Steuerhinterziehung weit verbreitet scheint. Fraglich ist allerdings, ob und wie Missbrauchskontrollen überhaupt möglich und gewollt sind. Der Stand der Missbrauchsbeämpfung in unserem Land ist nicht bekannt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Juli 2020 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung.

1. wie hoch die Summe der Corona-Bundeshilfen für Baden-Württemberg ist und für welche Zwecke diese von welchen Behörden in Baden-Württemberg unter welchen Voraussetzungen (welche Nachweise) an welche Branchen/Unternehmen ausgezahlt werden;

Zu 1.:

Der Zweck und die Voraussetzungen sind der beigelegten Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 8. April 2020 zu entnehmen (*Anlage 1*).

Eine Auflistung der Branchen ist der Antwort zur Frage 2. der Drucksache 16/8215 „Kleine Anfrage des Abgeordneten Udo Stein AfD – Auszahlung von Corona-Soforthilfen per Branche“ zu entnehmen.

Das vorläufige Bewilligungsvolumen des Bundes beläuft sich in Baden-Württemberg auf 1,8 Milliarden Euro (Stand 17. Juni 2020).

2. ob und wo diese Bundeshilfen für dieselben Hilfeempfänger wie die Landeshilfen bestimmt sind, es also zu Doppelhilfen kommt;

Zu 2.:

Auf die Stellungnahme zu Ziffer 11. des Antrags 16/7947 „Auswirkungen der Maßnahmen zum Schutz vor COVID 19 auf das gesellschaftliche und das wirtschaftliche Leben in Baden-Württemberg“ der Fraktion AfD sei verwiesen.

Eine Förderung über den angegebenen Höchstsatz hinaus war nicht möglich.

3. warum ein zweites Hilfspaket aufgelegt werden musste, obwohl das Volumen des ersten Pakets noch nicht ausgeschöpft war;

Zu 3.:

Gemäß Nachtrag zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 standen 1,2 Milliarden Euro aus der Rücklage und bis zu 5 Milliarden Euro aus Krediten zur Verfügung, um die Corona-Pandemie in Baden-Württemberg zu bekämpfen. Darunter fallen die Maßnahmen aller Ressorts.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau kalkulierte für das Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ für die ersten Wochen mit einem Bedarf in

Höhe von zunächst 1,5 Milliarden Euro. Es wies frühzeitig auf die Möglichkeit eines Anstiegs des Bedarfs hin.

Die Antragsfrist für das Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ endete am 31. Mai 2020.

Unter der Berücksichtigung der aktuellen Förderkulissen des Bundes und des Landes wurde am 20. Mai 2020 das zweite Hilfspaket beschlossen.

4. ob und ggf. welche schriftlichen Nachweise als Voraussetzung für die Hilfgelder des Landes verlangt werden;

Zu 4.:

Die Antragsteller mussten plausibel erklären, dass sie unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil ihre fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Auf die Ziffern 1.5, 1.6, 2.2, 2.4, 2.5, 3 und 4 der beigegeführten Verwaltungsvorschrift (*Anlage 1*) sei verwiesen.

5. ob und ggf. wie viele Kräfte der Polizei, Steuerbehörden, des Landeskriminalamts (LKA) oder sonstiger Behörden für die Aufdeckung von Missbräuchen abgestellt bzw. beauftragt sind;

Zu 5.:

In Baden-Württemberg erfolgt die Bearbeitung von Betrugsdelikten und damit auch des Missbrauchs der Soforthilfe Corona grundsätzlich durch die regionalen Polizeipräsidien. Dort entweder bei den örtlich zuständigen Polizeirevieren oder einzelfallabhängig bei der jeweiligen Kriminalinspektion „Wirtschaftskriminalität, Korruption, Umweltkriminalität“. In herausragenden Fällen kann die Bearbeitung durch die Abteilung „Wirtschafts- und Umweltkriminalität“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA BW) übernommen werden.

Bei Bedarf können Expertinnen und Experten für die Bereiche Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung der regionalen Polizeipräsidien sowie der Inspektion für „Vermögensabschöpfung/Zentralstelle für Finanzermittlungen“ des LKA BW einen wertvollen Beitrag bei der Rückgewinnung und Sicherung inkriminierter Vermögenswerte leisten.

Darüber hinaus wurde beim LKA BW eine Clearingstelle für Betrugsdelikte im Zusammenhang mit der Soforthilfe Corona eingerichtet. Aufgabe der Clearingstelle ist es, eingehende Strafanzeigen zu bewerten und die Abläufe bei der Bearbeitung zu koordinieren. Die Clearingstelle steht auch der L-Bank, den Gutachterstellen sowie generell dem Bankengewerbe als Ansprechpartner zu dieser Thematik zur Verfügung.

Die Arbeitsanteile und die von den genannten Dienststellen geleisteten Beiträge zur Bekämpfung des Missbrauchs der Soforthilfe Corona werden statistisch nicht erfasst und können folglich nicht quantifiziert werden.

Die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit missbräuchlichen Anträgen auf Leistungen aus den „Corona-Hilfspaketen“ wird in der Regel in den für die Bearbeitung vergleichbarer Ermittlungsverfahren wegen Betrugstaten zum Nachteil der öffentlichen Hand zuständigen Dezernaten der jeweiligen Staatsanwaltschaften erfolgen. Bereits angesichts der geringen Zahl der bislang bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften anhängig gewordenen Ermittlungsverfahren besteht derzeit kein Anlass für anderweitige organisatorische Maßnahmen.

Die Finanzverwaltung trifft keine eigenständige Zuständigkeit im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Soforthilfe Corona und der Verfolgung von Missbrauchsfällen. Weiterhin steht das Steuergeheimnis nach § 30 Ab-

gabenordnung einer flächendeckenden Offenbarung von personenbezogenen steuerlicher Daten entgegen. Die Finanzbehörden übermitteln jedoch im Einzelfall auf Ersuchen der zuständigen Stellen steuerlich vorhandene Daten an die Bewilligungsbehörde. Voraussetzung ist, dass die angeforderten Daten für die Entscheidung über die Bewilligung, das Belassen oder die Rückforderung der Soforthilfe erforderlich sind. Dies muss die ersuchende Stelle im Einzelfall ausdrücklich zusichern. Eigenständige Ermittlungen durch die Finanzbehörden erfolgen mangels rechtlicher Grundlage und wegen fehlender Zuständigkeit nicht.

6. ob die L-Bank ein eigenes Missbrauchsbekämpfungssystem implementiert hat, wie dieses ggf. aufgestellt ist und mit wie vielen Mitarbeitern;

Zu 6.:

Die L-Bank bearbeitet das Soforthilfeprogramm des Bundes und des Landes gemäß der Aufgabenteilung zwischen Land, Gutachterstellen und L-Bank.

Bei der Prävention von Missbrauch der Corona-Soforthilfe-Zuschüsse des Bundes und des Landes ist zwischen Präventionsmaßnahmen der L-Bank als auszahlende Förderbank bei der Antragsbearbeitung vor Bewilligung bzw. Auszahlung einerseits und nachgelagerten Kontroll- und Prüfprozessen andererseits zu unterscheiden.

Für beide Präventionsmaßnahmen hat die L-Bank neben den bereits bestehenden Sicherungssystemen bereichsübergreifende Prozesse während des Krisenmodus in der Coronavirus-Pandemie geschaffen. In der Antragsbearbeitung verfügt die L-Bank über auf die Besonderheiten des Soforthilfeprogramms angepasste Kontrollmechanismen nach Erhalt der Anträge von den Gutachterstellen, die unberechtigte Auszahlungen aufgrund von Doppel- oder Mehrfachanträgen verhindern sollen. Betrugs- oder Geldwäscheverdachtsfälle aufgrund eigener Kenntnis der L-Bank oder aufgrund von Verdachtsmeldungen der zahlungsempfangenden Banken und hier insbesondere der Hausbanken, Landeskriminalämter und sonstigen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Financial Intelligence Unit (FIU), Gutachterstellen und sonstiger Dritter werden bewertet und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet. In diesem Zusammenhang steht die L-Bank im regelmäßigen Austausch mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg.

Diese Prozesse und die Bearbeitung von Geldwäsche- und Betrugsverdachtsfällen bezieht mehrere Organisationseinheiten der L-Bank ein. Es sind mehrere Mitarbeiter mit unterschiedlichen Kapazitäten eingebunden.

7. ob nach dem Vorbild von Berlin schon Finanzexperten der Polizei die Wohn- und Geschäftsadressen von kriminellen Großfamilien mit den Daten der L-Bank oder mit den Daten anderer Auszahlungsstellen in der Landesverwaltung abgeglichen haben;

Zu 7.:

In Baden-Württemberg bestehen keine kriminellen „Clanstrukturen“ vergleichbar der Situation in anderen Bundesländern. Die Gegebenheiten in Berlin können nicht mit der Lage in Baden-Württemberg gleichgesetzt werden. Erhebt die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung personenbezogene Daten oder werden diese übermittelt, erfolgt anhand der rechtlichen Möglichkeiten ein Abgleich dieser mit den polizeilichen Auskunftssystemen. Die bislang bekannt gewordenen Informationen lassen keine Anhaltspunkte für eine Verbindung zwischen kriminellen „Clanstrukturen“ und der missbräuchlichen Verwendung der Soforthilfe Corona erkennen.

8. ob überhaupt systematisch und ggf. von wem – oder warum nicht – nach Ungereimtheiten, Auffälligkeiten und dergleichen im Zusammenhang mit Anträgen und Zahlungsempfängern Ausschau gehalten wird;

Zu 8.:

Durch die L-Bank erfolgt eine systematische Suche und Überprüfung auf Basis von intern und extern eingegangenen Hinweisen etwa von Banken oder Polizeibehörden. Offenkundige Auffälligkeiten oder Ungereimtheiten wurden bereits im Rahmen des Antragsverfahrens überprüft. Weitere Plausibilisierung findet im Rahmen der Nachbearbeitung statt.

9. ob es der Landesverwaltung oder dem LKA technisch möglich ist, die IP-Adressen, und damit den Standort von Computern, ausfindig zu machen, von denen aus Anträge auf Soforthilfen über die Homepages von L-Bank und Behörden gestellt werden, um ggf. Mehrfachanträge unter verschiedenen Identitäten vom selben Rechner aus zurückverfolgen zu können, also ob eine diesbezügliche Protokollierungsmöglichkeit besteht;

Zu 9.:

Die Feststellung einer IP-Adresse ermöglicht grundsätzlich weitere Ermittlungsansätze. Liegt ein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten vor, kann grundsätzlich eine zeitlich befristete retrograde Anschlussinhaberfeststellung zu einer IP-Adresse erfolgen. Die Zuordnung einer IP-Adresse zu einem Anschluss unterliegt technischen Einschränkungen und wird auch durch ständige Änderungen erschwert. Darüber hinaus ist die Zuordnung von IP-Adressen derzeit durch die faktische Aussetzung der Vorratsdatenspeicherung stark eingegrenzt.

10. ob das LKA gegenwärtig – und ggf. wie viele – Ermittlungen wegen betrügerischen Erschleichens von Corona-Soforthilfen führt;

11. ob sie Anhaltspunkte für derartige Betrügereien hat, wenn ja, in welchem Umfang.

Zu 10. und 11.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Da Missbrauchshandlungen im Zusammenhang mit der Beantragung der Soforthilfe Corona erst seit der Einführung entsprechender staatlicher Hilfsprogramme möglich sind, können der PKS noch keine validen Trendaussagen entnommen werden.

Die Polizeidienststellen in Baden-Württemberg stellten mit Stand vom 15. Juni 2020 eine mittlere zweistellige Zahl an Straftaten im Zusammenhang mit der Soforthilfe Corona fest. Diese Ermittlungsverfahren werden bei den regionalen Polizeipräsidien bearbeitet. Zeitverzögerte Anzeigeneingänge und nachträgliche Fallfassungen bleiben bei dieser stichtagsbezogenen Betrachtung unberücksichtigt.

Über die bei der Generalzolldirektion angesiedelte Financial Intelligence Unit (FIU) wurden zum Stichtag 15. Juni 2020 rund 250 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz zur Soforthilfe Corona mit Bezug nach Baden-Württemberg bekannt. Bei den Verdachtsmeldungen handelt es sich nicht um Strafanzeigen, sondern um gewerberechtliche Meldungen. Die Verdachtsmeldungen werden nach einer landeseinheitlichen standardisierten Prüfung an die zuständige Staatsanwaltschaft vorgelegt, welche über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheidet.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe

Vom 8. April 2020

Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere § 53 LHO und
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG,
- der Verwaltungsvereinbarung vom 1. April 2020 über die Soforthilfen des Bundes zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg sowie
- dieser Verwaltungsvorschrift, jeweils in der gültigen Fassung,

Soforthilfen des Bundes und des Landes als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei.

Es handelt sich um eine Beihilfe im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der Fassung vom 24. März 2020. Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen. Die genannte „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erging auf der Grundlage der Ziffern 3.1. und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020.

1. Beschreibung der Soforthilfe

1.1. Zweck der Soforthilfe

Die weltweit dynamische Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat massiv auch Deutschland und Baden-Württemberg erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahmesituation geführt. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, Honorarausfällen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche Soloselbständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei existenzbedrohlich geworden sind.

In Anlehnung an die durch die Bundesregierung am 23. März 2020 beschlossenen Eckpunkte für „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“, wird im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift eine Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Soforthilfe. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes bei Leistungen an Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten und des Landes bei Leistungen an Antragsteller mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen. Erfüllt der Antragsteller die Antragsvoraussetzungen für das Soforthilfeprogramm des Bundes, ist vorrangig dieses zu nutzen.

1.2. Leistungsempfänger, Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Soloselbständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente, VZÄ¹), die
- (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen²
oder
im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbständige
tätig sind und
 - (b) bei Unternehmen ihren Hauptsitz, bei Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, und
 - (c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

(im Folgenden: „Antragsberechtigter“).

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

- (2) Der Antragsteller muss durch Unterschrift versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).³
- (3) Soweit bereits für das Unternehmen oder die Selbstständigkeit oder für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg

1 Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls die Daten von Partnerunternehmen beziehungsweise verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen. Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der Europäischen Union, derzeit die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG). Die Anzahl der Beschäftigten ist als Vollzeitäquivalent anzugeben, Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition und die veröffentlichten FAQ auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg. Eine mögliche Anrechnung Auszubildender wird dem Antragsteller überlassen.

2 Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

3 Siehe im Bundeskabinett am 23. März 2020 verabschiedetes Eckpunktepapier.

bestehende Betriebsstätte eine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes in der für die Unternehmensgröße vorgesehenen maximalen Zuschusshöhe in Anspruch genommen wurde, ist das Unternehmen nicht mehr antragsberechtigt. Im Antragsformular sind entsprechende Angaben zu machen. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

- (4) Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.⁴

1.3. Art und Umfang der Soforthilfen

(1) Antragsteller

- mit bis einschließlich 5 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 9.000 Euro erhalten,
- mit bis einschließlich 10 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 15.000 Euro erhalten,
- mit bis zu einschließlich 50 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 30.000 Euro erhalten.

- (2) Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die drei auf die Antragstellung folgenden Monate. Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragsstellers (u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen), bezogen auf die drei in Satz 1 bezeichneten Monate.

- (3) Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pacht-nachlass von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1 sowie § 2 Abs. 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

1.4. Kumulierung mit anderen Hilfen

(1) Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen als den in Ziffer 1.2. Absatz 3 genannten ist insoweit möglich und zulässig, als ein Liquiditätsengpass im Sinne der Ziffer 1.2. Absatz 2 trotz der sonstigen Hilfen weiterhin oder wieder besteht und dadurch keine Überkompensation eintritt.

(2) Mögliche Entschädigungsleistungen (zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderer Rechtsgrundlagen), Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall u. Ä. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nach Ziffer 1.2. Absatz 2 zu berücksichtigen.

1.5. Bedingungen und Auflagen

(1) Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

Der Empfänger der Soforthilfe ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Gutachterstelle und der Bewilligungsstelle die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Verwendung der Mittel

Die gewährte Soforthilfe ist für die Kompensation der angegebenen Liquiditätsengpässe zu verwenden, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden sind, um die wirtschaftliche Existenz der Soloselbstständigen, kleinen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern.

1.6. Mitteilungspflichten

Nachträgliche Änderungen, die auf die Soforthilfe oder ihre Höhe Einfluss haben könnten, hat der Antragsteller respektive der Empfänger der Soforthilfe der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) als Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

1.7. Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsstelle behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Bewilligung für den Fall vor, dass den Mitteilungspflichten nach Ziffer 1.6. nicht unverzüglich nachgekommen wird. Soweit die Bewilligung ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird, ist diese nach Erhalt des Rückforderungsbescheids in der darin genannten Frist zu erstatten.

2. Verfahren

2.1. Antragstellung

(1) Alle Anträge sind bis spätestens 31. Mai 2020 vollständig ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt über das Portal www.bw-soforthilfe.de einzureichen. Der Antrag wird über das Portal der zuständigen Gutachterstelle zugewiesen. Antragsformulare sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg elektronisch abrufbar.

(2) Anträge, die nicht über das genannte Portal eingereicht werden, gelten als nicht gestellt.

2.2. Prüfung, Bewilligung und Auszahlung

(1) Es erfolgt eine inhaltliche Vorprüfung durch die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern oder die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum in Schwäbisch Gmünd (Gutachterstellen), gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer beratender Stellen (bspw. das Institut für Freie Berufe (IFB)). Nach Vorprüfung übermitteln die Gutachterstellen die Anträge an die L-Bank (Bewilligungsstelle).

(2) Zuständig für die abschließende Prüfung der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe ist die Bewilligungsstelle.

(3) Die Auszahlung der Soforthilfe kann vor der Zustellung des Bewilligungsbescheides erfolgen. In diesem Fall handelt es sich um eine vorläufige Zahlung, die vollumfänglich den Bestimmungen des nachfolgenden Bewilligungsbescheides unterliegt.

- (4) Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel wird der Bewilligungsstelle durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zugewiesen. Zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Mittel sollen höchstens fünf Werktage liegen.
- (5) Die L-Bank hat dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg wöchentlich zur Inanspruchnahme des Soforthilfeprogramms und Ausschöpfung der Haushaltsmittel zu berichten.
- (6) Das Land kann seine bereits geleisteten Soforthilfen durch Bundesmittelersetzen, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen.

2.3. Auszahlungsfrist

Auszahlungen sollen unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Juli 2020 erfolgen.

2.4. Prüfung der Verwendung der Leistung

Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Zweckfremd eingesetzte Mittel sind in voller Höhe zurückzuerstatten.

2.5. Sonstige Regelungen

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Soforthilfe Prüfungen im Sinne des § 91 der LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift zu überprüfen und die Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß § 4 Abs. 3 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ veröffentlicht werden. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Soforthilfe aufzubewahren.

3. Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe),
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Coronakrise eingetretenen Liquiditätsengpass,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 1.6.,
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie
- Grundlagen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

4. Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu

beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

5. Datenschutzhinweise

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ebenso wie die von ihnen entsprechend der vorliegenden Vollzugshinweise gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern können.

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen im Zuge des in diesen Vollzugshinweisen beschriebenen Verfahrens und in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie die Bewilligungsstelle kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers informieren.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 8. April 2020 in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe vom 22. März 2020 außer Kraft.

gez.

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL

Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau